

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 36 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änd. verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtl. sowie datenschutzrechtl. Vorschriften und Glücksspielrechtl. Zuständigkeiten vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

- 1. Personen, die in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Corona VV HE 2 versorgt werden und abweichend von § 1 Abs. 1 Corona VV HE 2 nach § 1 Abs. 3a Nr. 2 Corona VV HE 2 binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen dürfen, dürfen diese Besucher nur noch im Freien oder in Besucherräumen der erfassten Einrichtungen empfangen.**

- 2. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 07. August 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 20. August 2020.**

- 3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.**

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund des Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Haus- und Paketanschrift: Sprechzeiten:

Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00
Uhr

Bankverbindung:

Städtische Sparkasse Offenbach
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) zuletzt in der Fassung vom 01.08.2020 erlassen.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach zu verzeichnen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Unter 1. wird festgeschrieben, dass die nach § 1 Abs. 3a Corona VV HE 2, abweichend von § 1 Abs. 1 Corona VV HE 2, zulässigen Besuche bei älteren, behinderten und pflegebedürftigen Menschen für den festgeschriebenen Zeitraum nur noch im Freien oder in den Besucherräumen der Einrichtungen zugelassen sind.

So wird den Besucherinnen und Besucher weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, die Bewohner der von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Corona VV HE 2 erfassten Einrichtungen zu besuchen und es müssen keine generellen Verbote ausgesprochen werden.

Die Beschränkungen sind zum Schutz der Bewohner der genannten Einrichtungen, welche alle einer besonders vulnerablen Gruppe für COVID-19-Erkrankungen angehören, erforderlich. In kleinen Räumen ist die Gefahr einer Tröpfen- oder Aerosolausbreitung höher und damit das Infektionsrisiko größer.

Das Infektionsrisiko über Aerosole im Außenbereich ist dagegen nach derzeitigen wissenschaftlichen Stand deutlich geringer einzuschätzen. In Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich das Infektionsrisiko der zu betreuenden Personengruppen zu verringern, ist die Anordnung nach Ziffer 1 keine untaugliche Maßnahme und somit geeignet.

Die getroffene Maßnahme ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel als die getroffene Anordnung, mit dem der Zweck mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten erreicht wird, ist nicht ersichtlich. Die Anordnung ist auch angemessen und folglich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit stehen die erheblichen gesundheitlichen Gefahren für den allgemeinen und individuellen Gesundheitsschutz gegenüber.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. C. Faust

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.